

# BR/GT IV/52/d/72

## Travaux Préparatoires EPÜ 1973

**Hinweis:**

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.



REGIERUNGSKONFERENZ  
UEBER DIE EINFUEHRUNG  
EINES EUROPÄISCHEN  
PATENTVERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 16. Februar 1972

BR/GT IV/52/72

- Sekretariat -

AUFZEICHNUNG

Betrifft: Revision der Finanzvorschriften - Liechtenstein

Verfasser: Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe IV

---

BR/GT IV/52 d/72 esi/LS/bm



Revision der Finanzvorschriften - Liechtenstein

Auf der 5. Tagung der Konferenz ist Liechtenstein als Mitglied in diese Konferenz aufgenommen worden. In diesem Staat werden keine Patentanmeldungen eingereicht, da alle schweizerischen Patente automatisch auch in Liechtenstein gültig sind. Aus diesem Grunde ist es nach keiner der Fassungen des Artikels 44 möglich, einen Aufbringungsschlüssel auf Liechtenstein anzuwenden. Der Vorsitzende schlägt daher vor, dass in solchen Fällen vom Verwaltungsrat ein Ad-hoc-Beitrag festgesetzt wird. Dazu sind die folgenden Änderungen am Vorentwurf des Uebereinkommens nach dem Vorschlag des Vorsitzenden erforderlich:

Artikel 44

(1) +

(2) +

(3) 1. und 2. Fassung: Die besonderen Finanzbeiträge werden vorbehaltlich Absatz 3 a ....

(3a) (neu) Kann auf einen Vertragsstaat der Aufbringungsschlüssel nach Absatz 3 nicht angewandt werden, so legt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit diesem Staat den auf ihn anwendbaren Wert dieses Schlüssels fest.

(4) +

(5) ... in den Absätzen 3 und 3 a vorgesehenen ....

(6) +

Artikel 52

(1) +

(2) +

(3) +

(4) ... Artikel 44 Absätze 3 und 3 a ...

Artikel 35 c

(1) +

(2) +

(3) ... die in Artikel 44 Absatz 3 a, Artikel 73 ...

(4) +

(5) +

Artikel 35 o

(1) +

(2) +

a) ... in Artikel 44 Absätze 3 und 3 a ...

b) +

c) +

[d) +]

